

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)381**

09.06.2023

---

**Stellungnahme**

**Verband der chemischen Industrie e. V. (VCI)**

---

**Gesetzentwurf der Bundesregierung**

„Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur  
Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes“

**BT-Drs. 20/6872**

**siehe Anlage**

---

## VCI-STELLUNGNAHME<sup>1</sup> ZUM

# Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (BT-Drs. 20/6872)

Der Verband der chemischen Industrie e.V. (VCI) vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzte die Branche circa 227 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 473.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Jahr 2021 hat die Industrie in Deutschland 3.918 Petajoule (=~1.088 TWh) Energie verbraucht. Das waren 4,6 % mehr als im ersten Coronajahr 2020 (...); größter Energieverbraucher war die Chemische Industrie mit einem Anteil von 29,8 % (...) Allerdings wurden in der Chemischen Industrie mehr als ein Drittel der Energieträger (36 %) als Ausgangsstoffe für chemische Produkte und damit nicht energetisch eingesetzt.<sup>2</sup> Die chemische Industrie ist daher von den geplanten Vorgaben in besonderem Maße betroffen.

Der VCI bedankt sich für die Einladung zur Sachverständigenanhörung. Er gibt grundsätzlich zu bedenken, dass der finale Rechtstext zur überarbeiteten Energieeffizienzrichtlinie (EED)<sup>3</sup> zeitlich eng mit der Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzentwurfs durch das Bundeskabinett einher ging. Grundsätzlich sollte es aus Gründen der Planungssicherheit das Ziel sein, die novellierte EED i.d. Fassung des Trilogs in deutsches Recht umzusetzen. Dies scheint an verschiedenen Stellen nicht erfolgt.

Investitionsentscheidungen sind eng an Unternehmensstrategien gebunden. Diese umfassen neben Akutmaßnahmen wie Investitionen in Energieeffizienz auch zeitlich begrenzte Stilllegungen von Prozessen und die perspektivischen Transformationspläne zur Klimaneutralität. Daraus ergeben sich Bewertungskriterien wie die voraussichtliche Nutzungsdauer von Anlagen in ihrem heutigen Zustand und Priorisierungen hinsichtlich des größten Vermeidungspotenzials von fossilen Energieträgern für den finanziellen Mitteleinsatz. **Die Sinnhaftigkeit von Energieeffizienzmaßnahmen ergibt sich aus diesem Gesamtkontext und sollte nicht losgelöst davon betrachtet werden.**

Der VCI sieht insbesondere in den folgenden Bereichen Anpassungsbedarf:

---

<sup>1</sup> Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.

Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

<sup>2</sup> Stat. Bundesamt (2021): [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/12/PD22\\_530\\_435.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/12/PD22_530_435.html)

<sup>3</sup> 2021/0203(COD)

- **§§ 8-9:** Die Vorgaben zu Energieeffizienzmaßnahmen sollten das Prinzip der **Datensparsamkeit** stärker berücksichtigen und werden in Verbindung mit der **Pflicht zur Veröffentlichung** besonders kritisch gesehen.  
Der VCI regt außerdem an, mit Hilfe des Energieeffizienzgesetzes eine **stärkere Kohärenz bei Vorgaben zu „ökologischen Gegenleistungen“** herzustellen.
- **§§ 16-17 i.V.m. § 3 Nrn. 27-28:** Die **Regelungen und Informationspflichten zur Abwärmenutzung sind eine weitere erhebliche Zusatzbelastung für die Industrie.** Die Umsetzung von Abwärmemaßnahmen nach § 16 sollte, soweit es die EED erlaubt, freiwillig bleiben. Es sollte außerdem **keine** allgemeine und umfassende **Pflicht** zur Erfassung und **Veröffentlichung** der Abwärmedaten nach § 17 geben.  
**§ 4: Die Anhebung der absoluten Energieeinsparziele ist für ein Gelingen der Transformation kontraproduktiv.** Absolute Einsparziele verkennen, dass die Transformation im Industriesektor oft nur durch Maßnahmen möglich ist, die mit einem gesteigerten Energieverbrauch einhergehen. So wurde bspw. in dem durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderten Projekt „Chemistry4Climate“ identifiziert, dass eine **treibhausgasneutrale Chemie 2045** in Deutschland allein durch Substitution des stofflichen Einsatzes von Wasserstoff **zusätzlich 60 TWh** sowie einen **weiteren Bedarf von 30 TWh** für Hochtemperaturwärmeprozesse benötigt. Hinzu kommen weitere bis zu 283 TWh(!) Wasserstoff für die Bereitstellung klimaneutral hergestellter Rohstoffe, die heute noch aus fossilen Ressourcen stammen. Daher sollten die in § 4 formulierten Zielwerte keinesfalls über eine 1:1-Umsetzung der EED hinausgehen.

Im Detail schlägt der VCI vor allem nachfolgende Änderungen am Gesetzentwurf vor:

## Änderungsvorschlag 1

### (Stichwort: Abwärme in Energiemanagementsystemen):

**Betrifft:** Artikel 1, § 8 Abs. 3 EnEFG

**Problem:** Die über die ISO 50.001 bzw. EMAS hinausgehenden zusätzlichen Anforderungen zur Abwärme unterliegen lediglich der allgemeinen „de-minimis“-Schwelle von 15GWh (vgl. § 8 Abs. 1). Demnach müssen Unternehmen für alle Anlagen **sämtliche Abwärmepotenziale** erfassen; für kleinere Anlagen ist dies aber gerade bei energieintensiven Unternehmen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand, insbesondere gegenüber dem zu erwartenden Mehrwert der gegenüber heute bereits hohen Nutzung von Abwärme im industriellen Bereich verbunden.

### Lösungsvorschlag:

§ 8 Absatz 3 (Gesetzesentwurf)	§ 8 Absatz 3 (Vorschlag VCI)
<p>(3) Ein Unternehmen, das nach Absatz 1 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten hat, hat mindestens folgende zusätzliche Anforderungen als Teil des Energie- oder Umweltmanagementsystems zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer Abwärme bei der Erfassung der Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung,</li> <li>2. Identifizierung und Darstellung von technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung,</li> <li>3. Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021.</li> </ol>	<p>(3) Ein Unternehmen, das nach Absatz 1 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten hat, hat mindestens folgende zusätzliche Anforderungen als Teil des Energie- oder Umweltmanagementsystems zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erfassung <del>von</del> <b>der wesentlichen</b> Zufuhr und Abgabe von Energie, Prozesstemperaturen, abwärmeführenden Medien mit ihren Temperaturen und Wärmemengen und möglichen Inhaltsstoffen sowie von technisch vermeidbarer und technisch nicht vermeidbarer Abwärme bei der Erfassung der <b>zusätzlich nutzbaren</b> Abwärmequellen und die Bewertung der Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung,</li> <li>2. Identifizierung und Darstellung von <b>wesentlichen</b> technisch realisierbaren Endenergieeinsparmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung,</li> <li>3. Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021.</li> </ol> <p><b>Als wesentlich im Sinne der Nummern 1 und 2 gelten Anlagen gemäß Anhang IX Teil I, Nr. 2 Buchstabe b) der [Energieeffizienzrichtlinie<sup>4</sup>].</b></p>

<sup>4</sup> Hier in der Fassung des Vorschlags der Europäischen Kommission (COM(2021) 558 final); ggfs. anzupassen.

## Änderungsvorschlag 2

### (Stichwort: Veröffentlichungspflicht Umsetzungspläne):

**Betrifft:** Artikel 1, § 9 EnEfG

**Problem:** Die Pflicht zur Veröffentlichung von Umsetzungsplänen (§ 9 Abs. 1 Satz 3) sollte stärker die novellierte EED (Trilog) berücksichtigen.

*„In addition, Member States shall ensure that the Action Plans and the recommendation implementation rate are **published in the enterprise’s annual report**, and made publicly available, **except information subject to national and EU laws protecting trade and business secrets and confidentiality**“.*

Die geforderten Pläne zu Energieeffizienzmaßnahmen enthalten potenziell sensible und wettbewerbsrelevante Unternehmensinformationen. Eine Veröffentlichungspflicht ist daher unverhältnismäßig. Hier darf keinesfalls über eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie hinausgegangen werden. Die Regelung zu einer Veröffentlichung im Rahmen der Plattform für Abwärme (§ 17 Abs. 3) ist hier keinesfalls ausreichend, da hiervon die Umsetzungspläne nicht erfasst sind.

### Lösungsvorschlag:

§ 9 (Gesetzentwurf)	§ 9 (Vorschlag VCI)
<p>(1) Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren von mehr als 2,5 Gigawattstunden sind verpflichtet, spätestens binnen drei Jahren konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen (...)</p>	<p>(1) Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren von mehr als 2,5 Gigawattstunden <b>und ohne ein gültiges Energiemanagementsystem</b> sind verpflichtet, spätestens binnen drei Jahren konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen und <b>in ihrem Jahresbericht</b> zu veröffentlichen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen <b>mit Ausnahme von Informationen, die den Rechtsvorschriften zum Schutz von Handels- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit unterliegen (...)</b></p>

### Änderungsvorschlag 3

#### (Stichwort: Kohärenz ökologische Gegenleistungen):

**Betrifft:** neu

**Problem:** Insbesondere energieintensive Unternehmen sind durch mehrere Rechtsvorschriften gleichzeitig zur Durchführung sog. ökologischen Gegenleistungen bzw. Energieeffizienzmaßnahmen verpflichtet, konkret durch:

- Besondere Ausgleichsregelung [§ 30 iV.m. § 2 Nr. 22 EnFG];
- Spitzenausgleich [§ 55 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EnergieStG bzw. § 10 Abs. 4 StromStG];
- Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen [§ 4 EnSimiMaV]
- Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel [§§ 10-12 BECV]
- Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation (SPK) in Verbindung mit der reformierten EU-Emissionshandelsrichtlinie<sup>5</sup>.

Die Regelungen sind allerdings **kaum aufeinander abgestimmt** und wenig kohärent, so dass aus Sicht eines betroffenen Unternehmens ein großes Maß an Rechtsunsicherheit besteht (vgl. hierzu Grafik i.d. Anlage).

#### **Lösungsvorschlag:**

Vereinheitlichung der Anforderungen durch Änderung der Regelungen in o.g. Gesetzen bzw. Verordnungen und Verweis auf die Anforderungen aus § 9 Abs. 1 EnEFG als neue, zentrale Norm im Rahmen eines Artikelgesetzes.

---

<sup>5</sup> Artikel 10a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union.

### Änderungsvorschlag 4

#### (Stichwort: Ambitionsniveau der Umsetzungspläne zu Energieeinsparmaßnahmen):

**Betrifft:** Artikel 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 EnEfG

**Problem:** Ein positiver Kapitalwert nach maximal 50 Prozent der vorgesehenen Nutzungsdauer nach der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (nach DIN EN 17463) ist bei einer Begrenzung auf eine Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren zu weitgehend. Bei den momentan volatilen Preisen kann der Kapitalwert nicht qualifiziert auf einen längeren Zeitraum hochgerechnet werden. Aufgrund von Fachkräfte- und Materialmangel müssen die Unternehmen die Maßnahmen priorisieren, die die höchste Energieeinsparung und damit den höchsten wirtschaftlichen Nutzen generieren. Davon abgesehen sollten die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen nicht über die Anforderungen auf EU-Ebene hinausgehen, um ein Level Playing Field zu gewährleisten. So fordert bspw. die novellierte ETS-Richtlinie in Artikel 10a Abs. 1 eine Wirtschaftlichkeit von drei Jahren, sofern die notwendige Investition nicht unverhältnismäßig ist.

#### **Lösungsvorschlag:**

<b>§ 9 Abs. 1 Satz 2 (Gesetzentwurf)</b>	<b>§ 9 Abs. 1 Satz 2 (Vorschlag VCI)</b>
(1) (...) Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach der DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021) nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren. (...)	(1) (...) Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach der DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021) nach maximal <del>50</del> <b>20</b> Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren. (...)

## Änderungsvorschlag 5

### (Stichwort: Abwärme):

**Betrifft:** Artikel 1, § 16 EnEfG

**Problem:** Grundsätzlich bedarf die Nutzung von Abwärme eines Abnehmers. Gerade bei durchgängig betriebenen Anlagen sind die Wärmesenken in der öffentlichen Versorgung nicht vorhanden oder können nur im Winterhalbjahr gespeist werden. Die Wärmefähigkeit ist vielfach nicht ausreichend für die Aufnahme der ganzjährig bereitgestellten Mengen.

Die generelle und verpflichtende Vermeidung und Verwendung von Abwärme werden kritisch gesehen, da sie mit hohen Mehrkosten für die Industrie verbunden ist. Sie scheint auch nicht zwingend in Umsetzung von Artikel 24 der EED (Trilog) notwendig. Sinnvolle und wirtschaftliche Abwärmemaßnahmen – gerade auf dem eigenen Betriebsgelände – werden von Unternehmen ohnehin bereits umgesetzt. **Die Freiwilligkeit sollte daher erhalten bleiben.**

Die Regelung in Absatz 2 „soweit dies möglich und zumutbar ist“ ist als **unbestimmter Rechtsbegriff** nicht zielführend.

Eine **kaskadenförmige Abwärmenutzung** entsprechend des **Exergiegehalts** in § 16 Abs. 2 S. 3 ist zudem unnötig **einengend**, da damit zunächst eine mechanische oder elektrische Energieerzeugung nötig ist, bevor Abwärme zur Wärmenutzung verwendet wird, die ggf. erst wieder mittels einer Wärmepumpe nutzbar gemacht werden muss. Diese Forderung führt daher zu erhöhten Kosten und einer Nichtumsetzung aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit.

In § 3 sollte außerdem eine **Begriffsdefinition von Abwärme**, insbesondere zu industrieller Abwärme, ergänzt werden. So ist der in der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 1 („abwärmeführende Medien“) verwendete Begriff „heiß“ ein unbestimmter Rechtsbegriff. Unklarheit besteht auch bei der Verwendung des Begriffs „Wärme“, da dieser mit keiner Temperaturschwelle verbunden ist.

### **Lösungsvorschläge:**

#### **1. Streichung von § 16.**

2a. Hilfsweise: Ersetzen der Pflicht („soll“ statt „muss“) sowie diverse nachfolgende Änderungen:

<b>§ 16 (Gesetzentwurf)</b>	<b>§ 16 (Vorschlag VCI)</b>
(1) Unternehmen sind verpflichtet, die in ihrem Unternehmen entstehende Abwärme nach dem Stand der Technik zu vermeiden und die anfallende Abwärme auf den Anteil der technisch unvermeidbaren Abwärme zu reduzieren. (...)	(1) Unternehmen <b>gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1</b> sind <del>verpflichtet</del> , <b>sollen</b> die in ihrem Unternehmen entstehende Abwärme nach dem Stand der Technik <del>zu</del> vermeiden und die anfallende Abwärme auf den Anteil der technisch unvermeidbaren Abwärme <del>zu</del> reduzieren. (...)
(2) Unternehmen haben die anfallende Abwärme durch Maßnahmen und Techniken zur Energieeinsparung durch Abwärmenutzung wiederzuverwenden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dafür sollen Maßnahmen zur Abwärmenutzung nicht nur auf die jeweilige Anlage beschränkt werden, sondern auch Nutzungsmöglichkeiten der Abwärme	(2) Unternehmen <del>haben</del> <b>gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1</b> <b>sollen</b> die anfallende Abwärme durch Maßnahmen und Techniken zur Energieeinsparung durch Abwärmenutzung wieder <del>zu</del> verwenden, soweit dies möglich und <b>gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 wirtschaftlich</b> ist. Dafür sollen Maßnahmen zur Abwärmenutzung nicht nur auf die jeweilige Anlage beschränkt werden, sondern auch Nutzungsmöglichkeiten der

<p>auf dem Betriebsgelände sowie bei externen Dritten einbezogen werden. Um größtmögliche Effizienzgewinne zu erzielen, soll die rückgewonnene Abwärme kaskadenförmig, entsprechend ihres Exergiegehaltes, als Maß ihrer energetischen Qualität oder Arbeitsfähigkeit oder in abfallenden Temperaturschritten, mehrfach wiederverwendet werden.</p>	<p>Abwärme auf dem Betriebsgelände sowie bei externen Dritten einbezogen werden. Um größtmögliche Effizienzgewinne zu erzielen, soll die rückgewonnene Abwärme <del>kaskadenförmig, entsprechend ihres Exergiegehaltes, als Maß ihrer energetischen Qualität oder Arbeitsfähigkeit oder in abfallenden Temperaturschritten,</del> mehrfach wiederverwendet werden.</p>
<p>(3) Die Pflicht zur Vermeidung von Abwärme nach Absatz 1 Satz 1 und die Pflicht zur Verwendung von Abwärme nach Absatz 2 Satz 1 sind nicht auf Anlagen anzuwenden, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (...) genehmigungsbedürftig sind, soweit für diese speziellere Anforderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz oder in einer Verordnung aufgrund einer Ermächtigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme bestehen.</p>	<p>(3) Die <del>Pflicht zur</del> Vermeidung von Abwärme nach Absatz 1 Satz 1 und die <del>Pflicht zur</del> Verwendung von Abwärme nach Absatz 2 Satz 1 sind nicht auf Anlagen anzuwenden, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (...) genehmigungsbedürftig sind, soweit für diese speziellere Anforderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz oder in einer Verordnung aufgrund einer Ermächtigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme bestehen.</p>
<p>(4) Ausgenommen von der Pflicht zur Vermeidung von Abwärme nach Absatz 1 Satz 1 und der Pflicht zur Verwendung von Abwärme nach Absatz 2 Satz 1 sind Unternehmen, die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre Jahre von 2,5 Gigawattstunden oder weniger haben.</p>	<p><del>(4) Ausgenommen von der Pflicht zur Vermeidung von Abwärme nach Absatz 1 Satz 1 und der Pflicht zur Verwendung von Abwärme nach Absatz 2 Satz 1 sind Unternehmen, die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre Jahre von 2,5 Gigawattstunden oder weniger haben.</del></p>

2b. § 19 Abs. 1 Nr. 7 ist zu streichen.

3. Zur Definition von Wärme (§ 3) wird auf die Fraunhofer-ISI-Kurzstudie „Industrielle Abwärmenutzung“<sup>6</sup> verwiesen.

<sup>6</sup> [https://www.isi.fraunhofer.de/content/dam/isi/dokumente/cce/2013/Kurzstudie\\_Abwaermenutzung.pdf](https://www.isi.fraunhofer.de/content/dam/isi/dokumente/cce/2013/Kurzstudie_Abwaermenutzung.pdf)

## Änderungsvorschlag 6

### (Stichwort: Daten zur Auskunft über Abwärme):

**Betrifft:** Artikel 1, § 17 EnEfG

**Problem:** Bei den geforderten Daten zur Auskunft über Abwärme handelt es sich im industriellen Bereich in der Regel um **vertrauliche Daten**. Eine allgemeine Pflicht zur Veröffentlichung ist aus wettbewerbsgründen abzulehnen, da bspw. der Anteil der Abwärmenutzung Rückschlüsse auf die Energiekosten der Unternehmen zulässt. Darüber hinaus ist die generelle Erfassung der geforderten Daten mit einem erheblichen Mehraufwand für Unternehmen verbunden, ohne dass der (verhältnismäßige) Nutzen dieser Maßgabe erkennbar ist.

Im Übrigen wird auch eine **aggregierte, regionalisierte Veröffentlichung kritisch gesehen** – dies auch vor dem Hintergrund, dass eine „Region“ im föderalen Staatsaufbau nicht eindeutig definiert bzw. abgegrenzt wird. Beispielsweise sind in Landkreisen in denen lediglich ein bzw. einige wenige (energieintensive) Unternehmen tätig sind, Rückschlüsse auf ebenjenes energieintensive Unternehmen de-facto möglich (bspw. Landkreise Ludwigshafen am Rhein, Altötting oder Leverkusen).

In § 17 wird insbesondere die Pflicht zur Nennung der unmittelbar anfallenden Abwärme kritisch gesehen. Es ist nicht ersichtlich, warum diese Information weitergegeben werden soll, wenn diese Abwärme bereits genutzt wird. Sinnvoll wäre allenfalls die Nennung der anfallenden **und nicht genutzten Abwärme**, da diese ggf. von Dritten genutzt werden kann.

### **Lösungsvorschlag:**

<b>§ 17 (Gesetzentwurf)</b>	<b>§ 17 (Vorschlag VCI)</b>
<p>(1) Unternehmen sind auf Anfrage von Betreibern von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet, Auskunft zu geben über die folgenden Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme:</p> <p>(...)</p>	<p>(1) Unternehmen sind auf Anfrage von Betreibern von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet, <b>mit Ausnahme von Informationen, die den Rechtsvorschriften zum Schutz von Handels- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit unterliegen</b>, Auskunft zu geben über die folgenden Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende <b>außerhalb des Unternehmensstandorts nutzbare</b> unmittelbare Abwärme:</p> <p>(...)</p> <p><b>Betreiber von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen sind verpflichtet, über die Ihnen übermittelten Informationen Vertraulichkeit zu wahren.</b></p>
<p>(2) Unternehmen sind verpflichtet, unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Anfrage die in Absatz 1 aufgeführten Informationen zu anfallender Abwärme an die Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln</p>	<p>(2) Unternehmen sind verpflichtet, unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Anfrage die in Absatz 1 aufgeführten Informationen zu anfallender Abwärme an die Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln</p>

<p>und die übermittelten Informationen bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren. Die Übermittlung soll in der vom Bund hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage erfolgen. Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt die übermittelten Informationen nach Satz 1 auf einer öffentlich zugänglichen Plattform für Abwärme übersichtlich bereit.</p>	<p>und die übermittelten Informationen bei Änderungen <del>unverzüglich</del> zu aktualisieren. Die Übermittlung soll in der vom Bund hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage erfolgen. Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt die übermittelten Informationen nach Satz 1 auf einer öffentlich zugänglichen Plattform für Abwärme übersichtlich bereit.</p>
<p>(3) Von der Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 3 ausgenommen sind Informationen, bei deren Veröffentlichung eine Gefährdung der öffentlichen und nationalen Sicherheit zu befürchten ist und das Interesse am Schutz dieser Informationen das öffentliche Interesse an deren Bekanntgabe überwiegt. Diese Informationen werden in einem nicht-öffentlichen Bereich der Plattform für Abwärme nach Absatz 2 Satz 3 aufgenommen und dürfen nur im Rahmen eines Berichtes über das Abwärmeangebot in einer Region in aggregierter Form veröffentlicht werden.</p>	<p>(3) Von der Veröffentlichung nach Absatz 2 Satz 3 ausgenommen sind Informationen, bei deren Veröffentlichung eine Gefährdung der öffentlichen und nationalen Sicherheit zu befürchten ist und das Interesse am Schutz dieser Informationen das öffentliche Interesse an deren Bekanntgabe überwiegt <b>sowie Informationen, die den Rechtsvorschriften zum Schutz von Handels- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit unterliegen</b>. Diese Informationen werden in einem nichtöffentlichen Bereich der Plattform für Abwärme nach Absatz 2 Satz 3 aufgenommen und dürfen nur <b>nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zum Schutz von Handels- und Geschäftsgeheimnissen und der Vertraulichkeit</b> im Rahmen eines Berichtes über das Abwärmeangebot <del>in einer Region</del> in aggregierter Form veröffentlicht werden.</p>
<p>(4) Ausgenommen von der Auskunftspflicht nach Absatz 1 und der Pflicht zur Berichterstattung nach Absatz 2 Satz 1 sind Unternehmen, die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von 2,5 Gigawattstunden oder weniger haben.</p>	<p>(4) Ausgenommen von der Auskunftspflicht nach Absatz 1 und der Pflicht zur Berichterstattung nach Absatz 2 Satz 1 sind Unternehmen, die einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von 2,5 Gigawattstunden oder weniger haben.</p>

## Änderungsvorschlag 7

### (Stichwort: Ausschluss von Leitständen als Rechenzentren):

**Betrifft:** Artikel 1, § 3 Nr. 24 EnEFG

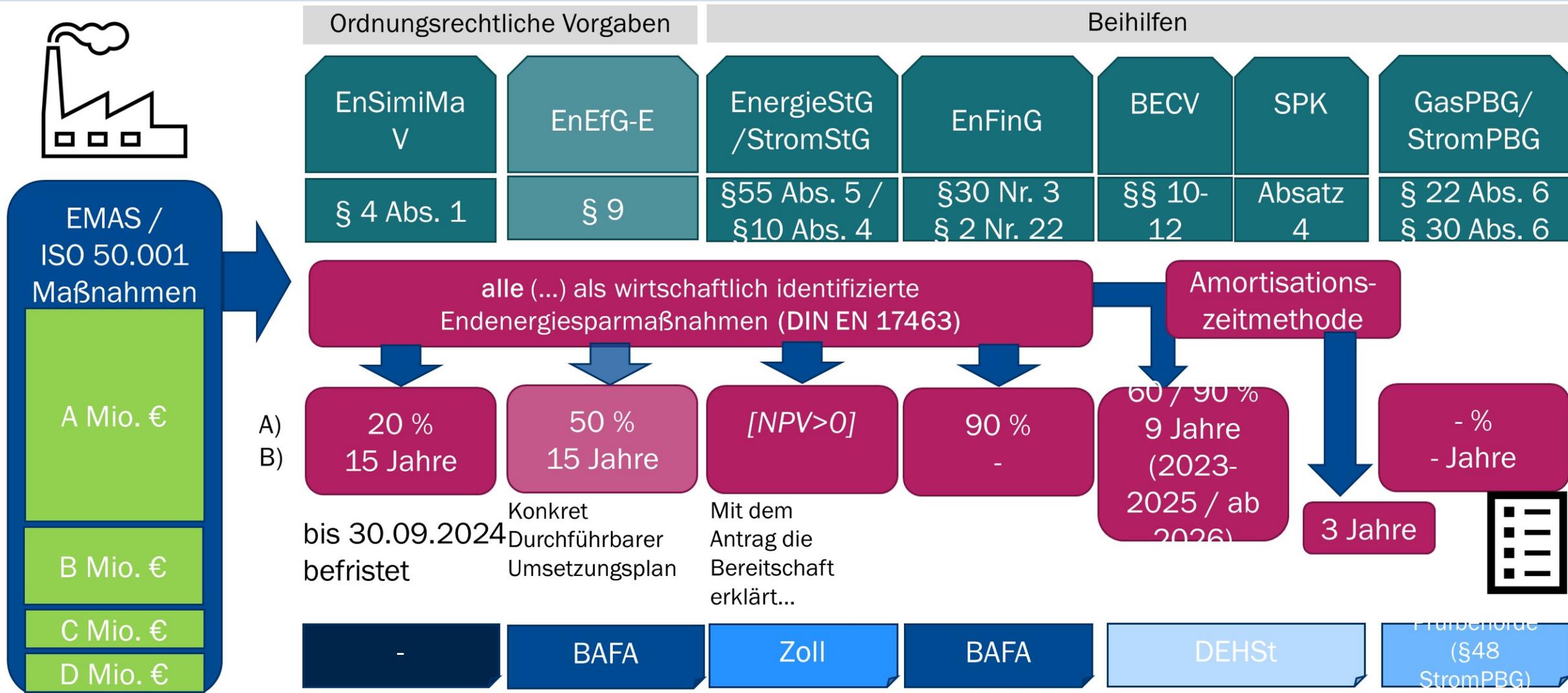
**Problem:** Die im Gesetzentwurf genutzte Definition zu Rechenzentren ist zu weit gefasst und birgt die Problematik, dass damit auch Leitstände in Industrieunternehmen erfasst werden könnten. Unternehmen der chemischen Industrie müssten für räumlich integrierte Rechenzentren innerhalb allgemeiner Betriebsgebäude eine separate Stromlieferung aufbauen bzw. zweierlei Energieeffizienzregimen gleichzeitig unterliegen, die an vielen Stellen nicht kohärent sind. Die Definition eines Rechenzentrums sollte daher die Definition aus Artikel 2 Absatz 45 in Verbindung mit Artikel 11a (500 statt 200 kw Nennanschlussleistung) der EED (Trilog) übernehmen und klarstellen, dass hiermit Rechenzentren **im engeren Sinne** gemeint sind. Hilfsweise eröffnet Artikel 24 Abs. 5 lit. c der Energieeffizienzrichtlinie (EED) "data centres whose waste heat is or will be used in a district heating network or directly for space heating, domestic hot water preparation or other uses in the building or group of buildings or facilities where it is located" (also Rechenzentren, die nur das eigene Unternehmen betreffen und keine Dienstleistungseigenschaft aufweisen) von den Effizianzorderungen befreien zu können. Der VCI bittet den Gesetzgeber von dieser Möglichkeit aus der Richtlinie Gebrauch zu machen.

### **Lösungsvorschlag:**

<b>§ 3 (Gesetzentwurf)</b>	<b>§ 3 (Vorschlag VCI)</b>
<p>24. Rechenzentrum:</p> <p>a) eine Struktur oder eine Gruppe von Strukturen für die zentrale Unterbringung, die zentrale Verbindung und den zentralen Betrieb von Informationstechnologie- und Netzwerk-Telekommunikationsausrüstungen zur Erbringung von Datenspeicher-, Datenverarbeitungs- und Datentransportdiensten mit einer nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung ab 200 Kilowatt sowie</p> <p>b) alle Anlagen und Infrastrukturen für die Leistungsverteilung, für die Umgebungskontrolle und für das erforderliche Maß an Resilienz und Sicherheit, das für die Erbringung der gewünschten Dienstverfügbarkeit erforderlich ist, mit einer nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung ab 200 Kilowatt.</p>	<p>24. Rechenzentrum:</p> <p><b>Ein Rechenzentrum ist gemäß Ziffer 2.6.3.1.16. der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik<sup>7</sup> eine Struktur oder eine Gruppe von Strukturen, die für die Beherbergung, die Vernetzung und den Betrieb von Computersystemen/Servern und zugehöriger Ausrüstung für die Speicherung, Verarbeitung und/oder Verbreitung von Daten sowie für verbundene Tätigkeiten genutzt wird mit einer nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung ab 500 Kilowatt.</b></p> <p><b>Anlagen der Produktionsleittechnik nach DIN IEC 60050-351:2014-09 sind keine Rechenzentren im Sinne dieses Gesetzes.</b></p>

<sup>7</sup> ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1

# Ökologische Gegenleistungen – (vereinfachte) Übersicht



A) pos. Kapitalwert nach X % der Nutzungsdauer  
 B) begrenzt auf einen Bewertungszeitraum von Y Jahren